

Betriebspläne, Revisionen, Wirtschaftsvorschriften.

§ 14.

Für Waldungen von 50 ha Fläche an sind Betriebspläne, soweit solche noch nicht bestehen, auf der Grundlage der Nachhaltigkeit anzufertigen. Die Betriebspläne bedürfen der Bestätigung durch das Oberforstamt und sind alle 10 Jahre nachzuprüfen.

Für die übrigen, der ständigen forstmännischen Bewirtschaftung unterliegenden Waldungen sind Waldbeschreibungen mit allgemeinen Wirtschaftsvorschriften auf gleicher Grundlage zu fertigen.

Diese Betriebspläne und Vorschriften sind genau einzuhalten, die Waldeigentümer haben sich den im Rahmen dieser ergehenden Anordnungen der sachmännischen Aufsicht zu fügen.

§ 15.

Alle 10 Jahre hat das Oberforstamt die der ständigen forstmännischen Bewirtschaftung unterliegenden Waldungen zu besichtigen. Die gleiche Pflicht liegt den Oberförstern in Ansehung der übrigen Waldungen ob.

§ 16.

In den der ständigen forstmännischen Bewirtschaftung nicht unterstellten Waldungen dürfen Haltungen nicht ohne Genehmigung des Oberförstere, Aufforstungen nicht ohne vorgängige rechtzeitige Anzeige an diesen vorgenommen werden.

§ 17.

In den diesem Gesetze unterfallenden Waldungen sind die Gewinnung, die Nutzung oder der Verkauf von Flaggen, Moos, Laub- und Nadelbodensuren, sowie die Ausübung der Ziegenweide verboten.

Im Falle eines besonderen unabweisbaren Bedürfnisses, das vom Landratsamt unter Begründung festzustellen ist, und innerhalb zweier Jahre vor Kahlschlägen kann die Gewinnung von Laub- oder Nadelholzbodensuren auf Antrag des Waldeigentümers vom Oberförster ausnahmsweise gestattet werden. Zur Gewinnung der Bodensuren dürfen nur hölzerne Rechen verwendet werden. Die Wiederholung der Streunung an derselben Stelle innerhalb der nächsten 10 Jahre ist verboten.